

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der  
Gemeinde Kiefersfelden

---

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die  
Gemeinde Kiefersfelden mit Genehmigung der Regierung von  
Oberbayern vom 10.1.1989 folgende  
Az.: 230-1405 RO

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich in der Zeit vom 1. Januar bis einschl.  
31. Dezember zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der  
Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des  
Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung  
der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen  
geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu ent-  
richten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob  
und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen,  
tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag  
mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten  
 (§ 6), oder falls ein solcher nicht vorhanden ist,  
unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage  
berechnet. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein  
voller Aufenthaltstag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
  - a) für Personen nach Vollendung des  
16. Lebensjahres 0,80 DM
  - b) für Kinder von der Vollendung des  
des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung  
des 16. Lebensjahres 0,40 DM
  - c) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebens-  
jahres sind beitragsfrei.
  - d) Schwerbeschädigte oder Behinderte mit  
einer Erwerbsminderung von mindestens

50 v. H. erhalten 25 % Ermäßigung,  
sofern sie die Kosten des Kuraufenthaltes  
selbst tragen.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.
- (2) Die Gemeinde erhebt von den zur Einhebung Verpflichteten den Kurbeitrag vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren. In der Vereinbarung können auch Regelungen über die Fälligkeit des Beitrags getroffen werden. Die Vereinbarung ist nur hinsichtlich des Zweitwohnungsbesitzers und seiner Familie zulässig. Zu einer Familie im Sinne dieses Absatzes gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von Ihnen abhängigen Kinder.



- (2) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, daß Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

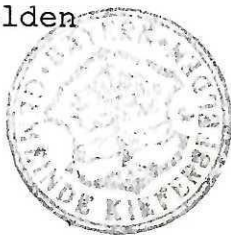
§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.1989 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8.4.1975/24.6.1975/27.4.1977 und 25.8.1986 außer Kraft.

Kiefersfelden, den 23. Januar 1989  
Gemeinde Kiefersfelden



Danner  
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 23. Januar 1989 im Rathaus Kiefersfelden, Zimmer 7, 1. Stock, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23. Januar 1989 angeheftet und am 27. Februar 1989 wieder entfernt.

Kiefersfelden, den 27.2.1989  
Gemeinde Kiefersfelden



Danner  
1. Bürgermeister



# 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Kiefersfelden (Euro-Einführung)

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kiefersfelden folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 23.01.1989 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Der Betrag beträgt pro Aufenthaltstag

- a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 0,40 €
- b) für Kinder von der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 0,20 €
- c) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind beitragsfrei.
- d) Schwerbeschädigte oder Behinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v.H. erhalten 25 % Ermäßigung, sofern sie die Kosten des Kur-aufenthaltes selbst tragen.

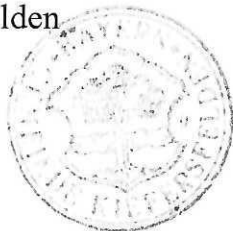
## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Kiefersfelden, *21.12.2001*.....

Gemeinde Kiefersfelden

*Ellmerer*  
Ellmerer  
1. Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 27.12.2001 im Rathaus Kiefersfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurde am 27.12.2001 angeheftet und am 29.01.2002 wieder entfernt.

Kiefersfelden, den 05.02.2002  
Gemeinde Kiefersfelden

*Ellmerer*

Ellmerer

1. Bürgermeister



*Ellmerer*  
1. Bürgermeister

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags in der Gemeinde Kiefersfelden

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die  
Gemeinde Kiefersfelden folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 23.01.1989,  
zuletzt geändert mit Satzung vom 21.12.2001, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

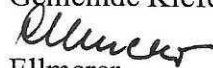
„Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- |   |        |
|---|--------|
| a) für Personen nach Vollendung des<br>16. Lebensjahres   | 0,60 € |
| b) für Kinder von der Vollendung des 6. Lebens-<br>jahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres   | 0,30 € |
| c) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres<br>sind beitragsfrei.  |        |
| d) Schwerbeschädigte oder Behinderte mit einer<br>Erwerbsminderung von mindestens 50 v.H. erhalten<br>25 % Ermäßigung, sofern sie die Kosten des Kur-<br>aufenthaltes selbst tragen“. |        |

### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Kiefersfelden, 16. Dezember 2002  
Gemeinde Kiefersfelden

  
Ellmerer  
1. Bürgermeister

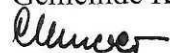


## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 17. Dezember 2002 im Rathaus Kiefersfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17. Dezember 2002 angeheftet und am 21.01.2003 wieder entfernt.

Kiefersfelden, 22. Januar 2003

Gemeinde Kiefersfelden



Ellmerer

1. Bürgermeister



Kiefersfelden, 22. Januar 2003  
1. Bürgermeister  
Ellmerer

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Kiefersfelden vom 23.01.1989

Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kiefersfelden folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 23.01.1989, zuletzt geändert mit Satzung vom 16.12.2002, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

- |  |        |
|--|--------|
| a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres   | 1,00 € |
| b) für Kinder von der Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres   | 0,50 € |
| c) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind beitragsfrei   |        |
| d) Schwerbeschädigte oder Behinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v.H. erhalten 25 % Ermäßigung, sofern sie die Kosten des Kuraufenthaltes selbst tragen“. |        |

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Kiefersfelden, den 23. Juni 2010

Gemeinde Kiefersfelden



Rinner  
1. Bürgermeister





## Bekanntmachungsvermerk

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Kiefersfelden wurde am 24.06.2010 im Rathaus Kiefersfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.06.2010 angeheftet und am 27.07.2010 wieder entfernt.

Kiefersfelden, 28. Juli 2010

Gemeinde Kiefersfelden



Rinner  
1. Bürgermeister



## 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Kiefersfelden vom 23.01.1989

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kiefersfelden folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages vom 23.01.1989, zuletzt geändert mit Satzung vom 23.06.2010, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag


- a) für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 1,50 €
- b) Schwerbeschädigte oder Behinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 v.H. erhalten 25 % Ermäßigung sofern sie die Kosten des Kuraufenthaltes selbst tragen.“

### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Kiefersfelden, den 29. Juni 2016

Gemeinde Kiefersfelden

  
Gruber  
1. Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Kiefersfelden vom 23.01.1989 wurde am 29.06.2016 im Rathaus Kiefersfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.06.2016 angeheftet und am 05.08.2016 wieder entfernt.

Kiefersfelden, 09.08.2016

Gemeinde Kiefersfelden

  
Gruber  
1. Bürgermeister

